

---

Wiesbaden, im Juli 2021

**Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauer-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn)**

Neben dem Urlaubsrecht gilt für Entsendebetriebe auch der Tarifvertrag zur Regelung des Mindestlohnes. Dieser schreibt vor, dass Gerüstbaubetriebe ihren entsandten Arbeitnehmern nicht weniger als den Mindestlohn zahlen dürfen.

Der Mindestlohn beträgt

- vom 01.08.2020 bis zum 30.09.2021 - 12,20 EUR,
- vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 - 12,55 EUR,
- vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 - 12,85 EUR

je geleisteter Arbeitsstunde.

Der jeweils geltende Mindestlohn ist den Tarifverträgen zu entnehmen, die auf unserer Internetseite [www.sokageruest.de/downloads](http://www.sokageruest.de/downloads) hinterlegt sind. Der Mindestlohn wird spätestens zum 15. des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.